

- Beschlusskammer 2 -

Az.: BK 2a 03/016

B e s c h l u s s

(geschwärzte Fassung – enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin)

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Antrags vom 23.07.2003 auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Constanze Möller (DTAG),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),

RD Busch (Beisitzer 1) und

RR z.A. Lindhorst (Beisitzer 2)

am 28.07.2003 entschieden:

1. Die zum 01.09.2003 beantragte Erhöhung des Entgelts für die monatliche Überlassung des analogen Anschluss von 11,82 € (netto) auf 13,50 € (netto) gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste wird genehmigt.
2. Die zum 01.09.2003 beantragte Erhöhung des Entgelts für die Bereitstellung von analogen Anschlüssen sowie ISDN-Mehrgeräte- und Basis-Anlagen-Anschlüssen von 44,45 € (netto) auf 51,68 € (netto) gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@regtp.de
internet
<http://www.regtp.de>

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

Kontoverbindung
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 55

gen und Preisliste wird genehmigt.

3. Die zum 01.09.2003 beantragte Erhöhung des Entgelts für die Übernahme von analogen Anschlüssen sowie ISDN-Mehrgeräte- und Basis-Anlagen-Anschlüssen von 22,22 € (netto) auf 25,81 € (netto) gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste wird genehmigt.
4. Die mit der von der Antragstellerin zum 01.11.2003 vorgesehenen Migration der ISDN-Mehrgeräteanschlüsse und ISDN-PMX-Anschlüsse von ihrer Einfachversion auf die Standardausführung verbundene Änderung der gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Telefondienst (T-ISDN Mehrgeräteanschluss)“ und „Telefondienst (T-ISDN Universalanschlussanschluss)“ sowie der Preislisten „Telefondienst (T-ISDN Mehrgeräteanschluss)“ und „Telefondienst (T-ISDN Universalanschlussanschluss)“ wird genehmigt.
5. Die Senkung der Entgelte für City-Verbindungen

von T-Net Anschlüssen und Anschlüssen andere Anbieter
durch Verlängerung der Takteinheit von bislang 180 Sekunden auf 240 Sekunden
Montags bis Freitags
in der Zeit zwischen 8.00 bis 9.00 Uhr
in der Zeit zwischen 18.00 bis 21.00 Uhr

sowie die

von T-ISDN Anschlüssen
durch Verlängerung der Takteinheit von bislang 120 Sekunden auf 240 Sekunden
Montags bis Freitags
in der Zeit zwischen 8.00 bis 9.00 Uhr

gemäß der dem Antrag als Anlage beigefügten Preisliste „Telefondienst (Inlandsverbindungen)“ ab dem 01.09.2003 wird genehmigt.

Die unter Ziff. 1 – 5 erteilte Genehmigung wird bis zum 31.03.2004 befristet.

Gründe

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Beschluss BK 2c 01/009 vom 21.12.2001 hat die Beschlusskammer die Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2004 festgelegt. Danach findet auf die Standardtarife der Antragstellerin für Anschluss- und Verbindungsleistungen das Price-Cap-Genehmigungsverfahren Anwendung.

Die vorgenannte Entscheidung wurde mit Änderungsbeschluss BK 2a 03/010 vom 22.07.2003 modifiziert.

Mit Schreiben vom 23.07.2003 hat die Antragstellerin nunmehr beantragt, nachfolgende Tarifmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu genehmigen:

1. Die Erhöhung des monatlichen Überlassungsentgeltes für den analogen Anschluss von 11,82 € (netto) auf 13,50 € (netto) ab dem 01.09.2003 gemäß beigefügter Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Preisliste.
2. Die Erhöhung des einmalig zu zahlenden Bereitstellungsentgeltes für analoge Anschlüsse sowie ISDN-Mehrgeräte- und Basis-Anlagen-Anschlüsse von 44,45 € (netto) auf 51,68 € (netto) ab dem 01.09.2003 gemäß beigefügter Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Preisliste.
3. Die Erhöhung des einmalig zu zahlenden Übernahmeentgeltes für analoge Anschlüsse sowie ISDN-Mehrgeräte- und Basis-Anlagen-Anschlüsse von 22,22 € (netto) auf 25,81 € (netto) ab dem 01.09.2003 gemäß beigefügter Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Preisliste.
4. Die Migration der ISDN-Mehrgeräteanschlüsse und ISDN-PMX-Anschlüsse von ihrer Einfachversion auf die Standardausführung ab dem 01.11.2003 gemäß beigefügter Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Preisliste.
5. Die Senkung des Preisniveaus für City-Verbindungen um durchschnittlich [REDACTED] ab dem 01.09.2003 gemäß beigefügter Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Preisliste.

Ihren Antrag begründet die Antragstellerin im Wesentlichen wie folgt:

Aufgrund einer betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit und um ein Bußgeld der EU-Kommission zu vermeiden, beabsichtige sie, den ihr aufgrund der Entscheidung BK 2a 03/010 vom 22.07.2003 zur Modifikation der geltenden Price-Cap-Regulierung eingeräumten Spielraum noch in diesem Jahr vollständig für Anschlusspreiserhöhungen zu nutzen. Im Fokus stünden dabei die monatlichen Überlassungsentgelte für den analogen Anschluss. Ebenso würden die einmaligen Bereitstellungsentgelte und Übernahmeentgelte für alle Anschlussarten moderat angepasst.

Als Kompensation für die Mehrbelastung für Kunden mit analogem Anschluss solle eine Preissenkung für City-Verbindungen erfolgen, die überwiegend für Verbindungen mit analogem Anschluss greife. Hierbei handele es sich um eine freiwillige Vorwegnahme der erst im nächsten Jahr erforderlich werdenden Realisierung der Senkungsvorgaben.

Die Migration der ISDN-Anschlüsse in ihrer Einfachausführung auf die Standardversion diene insoweit der Bereinigung des Produktportfolios.

Die Tarifmaßnahmen für Anschlussleistungen entsprächen den Maßstäben des TKG und der geltenden Price-Cap-Systematik. Sie stellten kein unzulässigen Aufschlag dar, da nach der Price-Cap-Logik § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG immer dann erfüllt sei, wenn die Tarifmaßnahmen die Price-

Cap-Maßgröße für die jeweilige Periode nicht überschritten. Durch die geplanten Tarifmaßnahmen werde das durchschnittliche Preisniveau des Anschlusskorbes um insgesamt [REDACTED] erhöht. Zulässig gemäß Beschluss zur Price-Cap-Modifizierung seien 10,05 %. Die Voraussetzung hinsichtlich der Aufschlagsprüfung seien damit erfüllt.

Des Weiteren seien Preisabschläge oder eine diskriminierende Preissetzung nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TKG offenkundig auszuschließen.

Ebenfalls auszuschließen sei ein Verstoß gegen die Nebenbedingungen des neuen Price-Cap-Beschlusses.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 25.07.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 S. 3 TKG gegeben. Das Bundeskartellamt hat diesbezüglich mit Schreiben vom 28.07.2003 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme zur vorgesehenen Entscheidung absehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

Die vorgelegten Angebote unterliegen gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Es liegen insoweit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Marktgegebenheiten seit den letzten am 04.06.2003 (Az. BK 2a 03/008), 05.06.2003 (Az. BK 2a 03/007) sowie 17.07.2003 (Az. BK 2a 03/009) getroffenen Entscheidungen im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst wesentlich verändert haben.

- b) Die Genehmigungsvoraussetzungen für die im Rahmen der Entgeltmaßnahme vom 23.07.2003 beantragten Änderung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anschlüsse und City-Verbindungen im Sprachtelefondienst sind vorliegend erfüllt.

- ba) Die eigentliche Prüfung im Rahmen des gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG durchzuführenden Price-Cap-Verfahrens beschränkt sich nach § 27 Abs. 4 TKG i. V. m. § 5 TEntgV auf die Einhaltung der nach § 4 Abs. 2 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen.

Korb A (Anschlüsse):

Gemäß der mit Beschlüssen BK 2c 01/009 vom 21.12.2001 festgelegten und mit Beschluss BK 2a 03/010 vom 22.07.2003 modifizierten Maßgrößen ergibt sich für den Korb A (Anschlüsse) für die Price-Cap-Periode 2003 unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum relevanten Inflationsrate vom 30.06.2003 in Höhe von 1% ein Erhöhungsspielraum von 5,8% zuzüglich eines im Jahr 2002 nicht genutzten Spielraums in Höhe von 0,06%. Für die Price-Cap-Periode 2004 ergibt sich unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum relevanten Inflationsrate vom 30.06.2003 von 1% ein weiterer Erhöhungsspielraum in Höhe von 6%. Darüber hinaus wurde der Antragstellerin mit der Modifizierung der Price-Cap-Regulierung die Möglichkeit eingeräumt, die sich für 2004 ergebenden Preiserhöhungsspielräume in die Price-Cap-Periode 2003 vorzuziehen.

Insgesamt ergibt sich daher für die Price-Cap-Periode 2003 im Anschlusskorb ein maximaler Preiserhöhungsspielraum von 11,860%. Diesen hat die Antragstellerin durch die mit Beschluss BK 2a 02/028 vom 19.12.2002 genehmigte Erhöhung des Entgelts für den analogen Anschluss um 0,33 € (netto) bereits in Höhe von [REDACTED] ausgeschöpft. Die nunmehr beantragte erneute Erhöhung der monatlichen Überlassungsentgelte um 1,68 € (netto) führt insoweit bezogen auf den Referenzumsatz zu einem weiteren Anstieg des durchschnittlichen Preisniveaus im Anschlusskorb um [REDACTED]. Durch die beantragte Anhebung der Bereitstellungs- und Übernahmeentgelte für alle Anschlussarten wird das durchschnittliche Preisniveau im Anschlusskorb zusätzlich um [REDACTED] (Bereitstellung) bzw. [REDACTED] (Übernahme) erhöht.

Insgesamt hat die Antragstellerin somit das durchschnittliche Preisniveau im Anschlusskorb um [REDACTED] angehoben. Es verbleibt daher ein noch nicht ausgeschöpfter Erhöhungsspielraum von [REDACTED]. Dies entspricht insoweit einem Volumen von [REDACTED].

Aus der vorgesehenen Überführung der ISDN-Anschlüsse in ihrer Einfachausführung auf die Standardversion ergeben sich dagegen in der Price-Cap-Periode 2003 keine unmittelbare Auswirkung dieser Maßnahme auf die Einhaltung der Maßgrößen, da sich für die betroffenen Kunden nicht nur der Preis, sondern auch der Leistungsumfang verändert. Auswirkungen können sich allenfalls in Bezug auf die in der Price-Cap-Periode 2004 zu beachtenden Referenzumsätze bei den Standard ISDN-Anschlüssen ergeben.

Die den Anschlusskorb betreffenden Maßnahmen verstoßen im übrigen auch nicht gegen die im Änderungsbeschluss BK 2a 03/010 vom 22.07.2002 festgelegten Nebenbedingungen. Insbesondere liegt auch kein Verstoß gegen Ziffer 4 des Änderungsbeschlusses vor, weil von den erfolgten Erhöhungen im Anschlussbereich [REDACTED] auf die monatlichen Entgelte für die Überlassung des analogen Anschlusses und lediglich [REDACTED] auf einmalige Anschlussentgelte entfallen.

Korb B (City-Verbindungen):

Die sich für die Price-Cap-Periode 2003 ergebende Senkungsvorgabe für den Korb B (City-Verbindungen) wurden durch die mit Beschluss BK 2a 02/028 vom 19.12.2002 genehmigten

und am 01.02.2003 in Kraft getretenen Preissenkung um durchschnittlich 4,2 % bereits erfüllt. Durch die nunmehr zur Genehmigung vorgelegten Verlängerungen der Takteinheiten für City-Verbindungen von analogen Anschlüssen in der Zeit Montags bis Freitags von 8-9 Uhr und 18-21 Uhr sowie von ISDN Anschlüssen in der Zeit Montags bis Freitags von 8-9 Uhr wird eine zusätzliche Senkung des durchschnittlichen Entgeltniveaus um [REDACTED] erreicht. Insgesamt ergibt sich somit für den Warenkorb B (City-Verbindungen) für die Price-Cap-Periode 2003 eine durchschnittliche Preissenkung von [REDACTED]. Damit werden die Price-Cap-Vorgaben für diesen Korb übererfüllt.

- bb) Des Weiteren hat die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 TKG neben der Einhaltung der o. g. Maßgrößen auch zu prüfen, ob die beantragten Entgelte offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG nicht entsprechen oder mit anderen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen. Sofern dies der Fall ist, ist die Genehmigung der Entgelte zu versagen.

Offenkundigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn die Nichteinhaltung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG für die Regulierungsbehörde auf Grund bereits vorhandener Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen ohne weiteres ersichtlich ist. Die Prüfung ist daher auf eine Evidenzprüfung zu beschränken.

In Bezug auf die beantragten Entgeltmaßnahmen im Anschlussbereich ist ein offenkundiger Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG nicht erkennbar. Hierauf deutet bereits der Umstand hin, dass es sich bei diesen Maßnahmen insoweit ausschließlich um Erhöhungen bereits genehmigter Entgelte handelt. Nach Wirksamwerden der beantragten Entgeltmaßnahmen wird sich darüber hinaus insbesondere auch das monatliche Entgelt für Überlassung des analogen Anschluss mit 13,50 € (netto) deutlich über dem monatlichen Entgelt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung in Höhe von 11,80 € (netto) bewegen. Sollte die Antragstellerin dennoch zukünftig eine Kostenunterdeckung im Bereich der analogen Anschlüsse vortragen, dürfte diese nach derzeitigen Erkenntnissen allenfalls marginal ausfallen. Bevor eine solche Kostenunterdeckung allerdings attestiert werden könnte, wäre der nicht unerhebliche Kostenanteil, der zusätzlich zu den infrastrukturbezogenen Kosten der Teilnehmeranschlussleitung hinzuzurechnen ist, einer detaillierteren Prüfung zu unterziehen.

Ein offenkundiger Verstoß der beantragten Entgeltmaßnahmen im Bereich der City-Verbindungen gegen das sich aus § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG ergebende Abschlagsverbot ist vorliegend ebenfalls nicht ersichtlich. Sämtliche Entgelte für die in dem Korb B (City-Verbindungen) bewegen sich insoweit in einem ausreichenden Abstand zu den entsprechenden Vorleistungsentgelten („IC+25 %“-Regel).

Ein offenkundiger Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG ist vorliegend ebenfalls nicht gegeben, da sich die beantragten Entgelte an jeden Kunden der Antragstellerin richten.

Es sind schließlich auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die zur Genehmigung vorgelegten Verbindungsentgelte mit sonstigen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

- c) Die Befristung der Genehmigung gemäß § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG berücksichtigt insoweit die Laufzeit der am 31.12.2003 endenden zweiten Price-Cap-Periode und ermöglicht der Antragstellerin, gegebenenfalls noch erforderliche Preisänderungen im ers-

ten Quartal der folgenden Price-Cap-Periode umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Kuhmeyer

Busch

Lindhorst